



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Christoph Maier, Dieter Arnold, Martin Böhm AfD**
vom 18.11.2025

Einbürgerungen und Aufenthaltsverfestigungen syrischer Staatsangehöriger im Freistaat Bayern nach dem Ende des Bürgerkriegs

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie viele syrische Staatsangehörige wurden seit dem 1. Januar 2024 im Freistaat Bayern eingebürgert (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)? 3
2. Wie viele dieser Einbürgerungen erfolgten auf Grundlage eines anerkannten Flüchtlingsstatus oder subsidiären Schutzes nach §§ 25 Abs. 1 und 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)? 3
3. In wie vielen dieser Fälle wurde vor der Einbürgerung ein Widerrufsverfahren nach § 73 Asylgesetz (AsylG) geprüft oder eingeleitet? 3
- 4.1 Wie viele syrische Staatsangehörige besitzen derzeit im Freistaat Bayern eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU? 3
- 4.2 Wie hoch war der Zuwachs seit dem 1. Januar 2024? 3
5. Welche internen Verwaltungsvorgaben, Rundschreiben oder Erlasse bestehen, um sicherzustellen, dass vor einer Einbürgerung geprüft wird, ob die Voraussetzungen für den Schutzstatus nach § 73 AsylG fortbestehen? 4
6. Welche Maßnahmen beabsichtigt die Staatsregierung, um sicherzustellen, dass bei Wegfall der Schutzgründe nach § 73 AsylG keine Einbürgerungen auf fehlerhafter Rechtsgrundlage erfolgen? 4
7. Wie viele syrische Staatsangehörige, die seit dem 1. Januar 2024 eingebürgert wurden, haben ihre syrische Staatsangehörigkeit beibehalten oder sind als Doppelstaatsangehörige registriert (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)? 4
- 8.1 In wie vielen Fällen wurde im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens die Aufgabe der syrischen Staatsangehörigkeit tatsächlich nachgewiesen oder vollzogen? 4

- 8.2 Welche Verfahrensweise wird bei ausbleibender Entlassung durch syrische Behörden angewandt? 4
- 8.3 Wie bewertet die Staatsregierung die praktische Durchsetzbarkeit der Pflicht zur Aufgabe der syrischen Staatsangehörigkeit im Lichte der seit 2025 wiederhergestellten diplomatischen Beziehungen Deutschlands zu Syrien? 4
- Hinweise des Landtagsamts 5

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 20.12.2025

- 1. Wie viele syrische Staatsangehörige wurden seit dem 1. Januar 2024 im Freistaat Bayern eingebürgert (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)?**

Für das Jahr 2025 liegen noch keine Zahlen vor. Die Zahlen für das Jahr 2024 können folgender Tabelle entnommen werden:

Bayern (gesamt)	9351
Oberbayern	1 592
Niederbayern	1 059
Oberpfalz	907
Oberfranken	1 130
Mittelfranken	1 513
Unterfranken	1 618
Schwaben	1 532

- 2. Wie viele dieser Einbürgerungen erfolgten auf Grundlage eines anerkannten Flüchtlingsstatus oder subsidiären Schutzes nach §§ 25 Abs. 1 und 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)?**

Da hierzu keine Erhebungen erfolgen, liegen keine Erkenntnisse vor.

- 3. In wie vielen dieser Fälle wurde vor der Einbürgerung ein Widerrufsverfahren nach § 73 Asylgesetz (AsylG) geprüft oder eingeleitet?**

Da hierzu keine Erhebungen erfolgen, liegen keine Erkenntnisse vor.

- 4.1 Wie viele syrische Staatsangehörige besitzen derzeit im Freistaat Bayern eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU?**

Zum Stand 31. Oktober 2025 waren laut Ausländerzentralregister in Bayern 6 095 Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit im Besitz einer Niederlassungserlaubnis (einschließlich Daueraufenthalt-EU).

4.2 Wie hoch war der Zuwachs seit dem 1. Januar 2024?

Seit 31. Dezember 2023 hat sich laut Ausländerzentralregister die Anzahl der Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit im Besitz einer Niederlassungserlaubnis (einschließlich Daueraufenthalt-EU) um 1 944 Personen reduziert.

- 5. Welche internen Verwaltungsvorgaben, Rundschreiben oder Erlasse bestehen, um sicherzustellen, dass vor einer Einbürgerung geprüft wird, ob die Voraussetzungen für den Schutzstatus nach § 73 AsylG fortbestehen?**

Die Prüfung des Fortbestehens des Schutzstatus nach § 73 Asylgesetz (AsylG) obliegt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

- 6. Welche Maßnahmen beabsichtigt die Staatsregierung, um sicherzustellen, dass bei Wegfall der Schutzgründe nach § 73 AsylG keine Einbürgerungen auf fehlerhafter Rechtsgrundlage erfolgen?**

Wird der Schutzstatus nach § 73 AsylG widerrufen, wird das Einbürgerungsverfahren ausgesetzt, bis geklärt ist, ob auch der einschlägige Aufenthaltstitel zurückgenommen wird.

- 7. Wie viele syrische Staatsangehörige, die seit dem 1. Januar 2024 eingebürgert wurden, haben ihre syrische Staatsangehörigkeit beibehalten oder sind als Doppelstaatsangehörige registriert (bitte nach Regierungsbezirken aufzulösseln)?**

Da hierzu keine Erhebungen erfolgen, liegen keine Erkenntnisse vor.

- 8.1 In wie vielen Fällen wurde im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens die Aufgabe der syrischen Staatsangehörigkeit tatsächlich nachgewiesen oder vollzogen?**

Da hierzu keine Erhebungen erfolgen, liegen keine Erkenntnisse vor.

- 8.2 Welche Verfahrensweise wird bei ausbleibender Entlassung durch syrische Behörden angewandt?**

Nach geltender Rechtslage wird Mehrstaatigkeit generell hingenommen. Eine Aufgabe der syrischen Staatsangehörigkeit ist daher nicht erforderlich.

- 8.3 Wie bewertet die Staatsregierung die praktische Durchsetzbarkeit der Pflicht zur Aufgabe der syrischen Staatsangehörigkeit im Lichte der seit 2025 wiederhergestellten diplomatischen Beziehungen Deutschlands zu Syrien?**

Auf die Antwort zu Frage 8.2 wird verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.